

06.11.91

VP - In - R

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Verordnung über die vorübergehende Weiterverwendung des grünen Pfeilschildes an Lichtzeichenanlagen

A. Zielsetzung

Vermeidung von Beeinträchtigungen der Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs infolge des mit dem Auslaufen der derzeitigen Übergangsregelung erforderlichen Abbaus der grünen Pfeilschilder.

B. Lösung

Mit der Verordnung wird die Zulässigkeit vorhandener grüner Pfeilschilder in den neuen Bundesländern verlängert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund und Länder werden nicht mit Kosten belastet.

06.11.91

VP - In - R

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Verordnung über die vorübergehende Weiterverwendung des grünen Pfeilschildes an Lichtzeichenanlagen

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (323) - 920 01 - Str 167/91

Bonn, den 6. November 1991

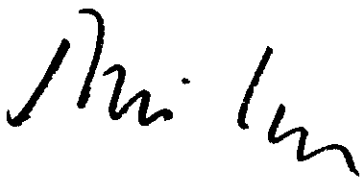
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr zu erlassende

Verordnung über die vorübergehende Weiterverwendung des grünen Pfeilschildes an Lichtzeichenanlagen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



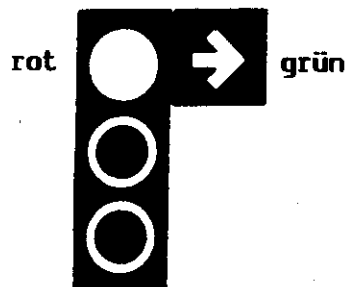
Rudolf Seiders

Verordnung über die vorübergehende
Weiterverwendung des grünen Pfeilschildes
an Lichtzeichenanlagen
Vom ...

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Eingangsworte in Absatz 1 Nr. 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), verordnet der Bundesminister für Verkehr:

§ 1

- (1) Vor dem 1. Juli 1991 angebrachte grüne Pfeilschilder des Bildes



bleiben in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bis zum 31. Dezember 1996 gültig.

- (2) Das grüne Pfeilschild erlaubt auch bei Lichtzeichen Rot das Abbiegen nach rechts. Der Fahrzeugführer hat sich dabei so zu verhalten, daß der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen nicht gefährdet oder behindert wird.

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrs-Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Satz 2 verstößt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft und am 31. Dezember 1996 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

BEGRÜNDUNG

I.

Allgemeines

Die Anwendung des grünen Pfeilschildes an Lichtzeichenanlagen war seit Inkrafttreten der Straßenverkehrs-Ordnung am 1. Januar 1991 auf Grund der Dritten Ausnahmeverordnung zur Straßenverkehrs-Ordnung (BGBl. I 1990 S. 2765) bis zum 31. Dezember 1991 weiter gestattet.

Der Verordnungsgeber verfolgte damit das Ziel, während des Übergangszeitraumes von einem Jahr einen sachgerechten Abbau der grünen Pfeilschilder zu ermöglichen. Bauliche Maßnahmen und Veränderungen in den Phasenfolgen der Lichtzeichenanlagen konnten inzwischen jedoch wegen des großen Umfangs sowie bestehender finanzieller und baulicher Defizite nur punktuell greifen. Ein sachgerechter, Verkehrssicherheit und -flüssigkeit nicht beeinträchtigender Abbau der grünen Pfeilschilder ist aus finanziellen, personellen und sonstigen Gründen auch bis zum 31. Dezember 1991 nicht möglich. Bund und Länder vertreten daher die Auffassung, daß die Zulässigkeit der grünen Pfeilschilder in den neuen Bundesländern über den 31. Dezember 1991 hinaus verlängert werden muß.

Gegen die Weiterverwendung der grünen Pfeilschilder in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet bestehen keine Sicherheitsbedenken. Die während der Geltung der Ausnahmeverordnung durchgeführte wissenschaftliche Untersuchung zu den Auswirkungen der Grün-Pfeil-Regelung auf die Verkehrssicherheit und den Verkehrsfluß hat ergeben, daß eine wesentliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit für Fußgänger und Fahrzeuge nicht nachweisbar ist. Negative Folgen für die Unfallentwicklung sind ebenfalls nicht feststellbar. Ebenso wenig

bereitet der wachsende Verkehr, insbesondere auch von Fahrzeugführern aus den westlichen Bundesländern und dem Ausland, Schwierigkeiten. Befürchtungen, daß die Regelung von diesem Personenkreis falsch verstanden würde, was zu Verkehrsunfällen führen könnte, haben sich nicht bestätigt.

Indessen kann unter Anwendung der Grün-Pfeil-Regelung die Leistungsfähigkeit an bestimmten Knotenpunkten mit einfachen Mitteln nicht unerheblich erhöht werden.

Die durchgeführten Untersuchungen, die von den Gutachtern ausdrücklich als eine erste Abschätzung bezeichnet wurden, und die bisher gesammelten Erfahrungen bieten jedoch keine ausreichende Basis dafür, die Grün-Pfeil-Regelung in die Straßenverkehrs-Ordnung aufzunehmen. Insbesondere sind gegenwärtig keine wissenschaftlich fundierten Aussagen darüber möglich, wie sich eine solche Regelung auf die Beachtung des Lichtzeichens Rot an nicht mit dem grünen Pfeil ausgestatteten Lichtzeichenanlagen auswirken würde. Bedenken bestehen auch zur Geeignetheit bei starkem Fahrzeugverkehr. Sicherheitsbedenken konnten insgesamt nicht völlig ausgeräumt werden.

Die Anwendung der Verordnung soll auch weiterhin zum Sammeln von Erfahrungen und deren wissenschaftlicher Auswertung genutzt werden.

Während ihrer Geltungsdauer kann auch eine Klärung darüber herbeigeführt werden, wie eine mögliche bundesweite Einführung der Grün-Pfeil-Regelung mit den Vorschriften des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen vom 8. November 1968 sowie des dazu gehörenden europäischen Zusatzübereinkommens vom 1. Mai 1971, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden (BGBl. II 1977, S. 809; BGBl. II

1979, S. 923), in Übereinstimmung gebracht werden könnte.

Die mit der Verordnung vorgesehene vorübergehende Beibehaltung der Grün-Pfeil-Regelung ist wegen ihres räumlich und zeitlich begrenzten Geltungsbereichs sowie der mit dem Einigungsvertrag entstandenen außergewöhnlichen Situation auch im Hinblick auf diese internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland vertretbar.

II.

Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1 Abs. 1:

Die Vorschrift beschränkt die Gültigkeit auf vor dem 1. Juli 1991 angebrachte grüne Pfeilschilder. Grüne Pfeilschilder sollen nur noch dort gezeigt werden, wo auf Grund ihrer bisherigen Funktion ein Erfordernis bei der Regelung des Straßenverkehrs bereits bestand. Sie dürfen dagegen nicht neu angebracht werden.

Einer besonderen Beschränkung auf den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland bis zum 3. Oktober 1990 nicht galt, bedarf es auf Grund der Festlegung, daß nur vor dem 1. Juli 1991 angebrachte grüne Pfeilschilder weiter gezeigt werden dürfen, nicht.

2. Zu § 1 Abs. 2:

Die Vorschrift bestimmt, unter welchen Voraussetzungen der Fahrzeugführer bei Lichtzeichen Rot nach rechts abbiegen darf.

Da es sich im Rahmen dieser Verordnung nur um eine zeitweilige und räumlich begrenzte Fortführung der aus der Straßenverkehrsordnung der ehemaligen DDR stammende Vorschrift handelt, hat der Verordnungsgeber diese Voraussetzung inhalt-

lich nur wiederholt, ohne neue Elemente oder Verhaltensregeln einzuführen. Die Konstituierung etwaiger neuer Pflichten, wie beispielsweise ein Anhalten vor dem Rechtsabbiegen, hätte einer Eingewöhnungszeit der Nutzer bedurft und Unsicherheiten oder häufige Rechtsverletzungen hervorgerufen.

Hauptvoraussetzung für das Rechtsabbiegen bei Lichtzeichen Rot ist das an der Lichtzeichenanlage angebrachte grüne Pfeilschild. Weitere Voraussetzung ist allerdings, daß beim Abbiegen der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen nicht gefährdet oder behindert wird. Diese bewußt restriktive Formulierung verpflichtet den Rechtsabbieger zu besonderer Sorgfalt. Dies ist notwendig, weil sich das Abbiegen bei Lichtzeichen Rot immer aus einer eigentlich gesperrten Verkehrsrichtung vollzieht. Fußgänger und Fahrzeugführer müssen sich aber darauf verlassen können, daß bei freigegebener Verkehrsrichtung die Fahrbahn gefahrlos überquert oder befahren werden kann.

3. Zu § 2:

Da mit § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung eine Verhaltensvorschrift eigener Art eingeführt wird, deren Beachtung für die Verkehrssicherheit dringend erforderlich ist, müssen Verstöße dagegen als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können. § 2 enthält deshalb die nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrs-Gesetz erforderliche Verweisung.

4. Zu § 3:

Die Vorschrift regelt die Geltungsdauer der Verordnung.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die vorübergehende Weiterverwendung des grünen Pfeilschildes an Lichtzeichenanlagen

Der Bundesrat hat in seiner 638. Sitzung am 19. Dezember 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgenden Maßgaben zuzustimmen:

1. Zu § 1

In § 1 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Schilder sind jedoch unverzüglich zu entfernen, wenn

1. dem entgegenkommenden Verkehr ein konfliktfreies Abbiegen nach links signalisiert wird,
2. der grüne Pfeil gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 4 Straßenverkehrsordnung verwendet wird,
3. Pfeile in den Lichtzeichen die Fahrtrichtung vorschreiben,

4. beim Rechtsabbiegen Gleise von Schienenfahrzeugen gekreuzt oder befahren werden müssen oder
5. beim Rechtsabbiegen starker Fußgängerverkehr, der seinerseits freigegeben ist, gekreuzt werden muß."

Begründung:

Die materiellen Voraussetzungen für die Weiterverwendung des grünen Pfeilschildes sollen im Interesse der Rechtssicherheit in der Verordnung selbst verankert werden.

2. Zu § 1a - neu -

Nach § 1 ist folgender neuer § 1a einzufügen:

"§ 1a

Bei Weiterverwendung des grünen Pfeilschildes müssen die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden das damit in Verbindung stehende Unfallgeschehen beobachten und auswerten. Bei Unfallhäufung ist die Verwendung nicht mehr gestattet."

Begründung:

Auch die Vorschrift bezüglich der Weiterverwendung des grünen Pfeilschildes sollte aus der Verwaltungsvorschrift in die Verordnung selbst übernommen werden.